

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



SATZUNG

Hallenvolleyball

Stand: 01.06.2024

Version 1.3

3 Spielordnung Volleyball SpO-Vb

§ 1 Einleitung

1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr von Vereinsvolleyballmannschaften im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für ihre Verwirklichung ist der der Spartenleitung zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem technischen Leiter*in und evtl. einem Vertreter des DGSVV-Präsidium.

§ 2 Allgemeines

1. Die Volleyballspiele der DGSVV- Sparte Volleyball werden gemäß den vom DVV und EDSO, ICSD, FIVB, CEV anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden angeschlossenen Vereine, die auch den jährlich anfallenden Spartenbeitrag entrichtet haben.
2. Die Ordnungen gelten für Damen - Herren - Jugend - Mixed - Senioren - und Breiten-/Freizeitmannschaften gleichermaßen.

§ 3 Spielverkehr

1. Der Spielverkehr im DGSV gliedert sich in:
 - a. Repräsentativspiele
 - b. Auswahlspiele
 - c. Meisterschaftsspiele
 - d. Verbandspokalspiele
 - e. Auslandsspiele
 - f. Freundschaftsspiele
 - g. Regionale Länderturniere / Meisterschaften
 - h. Jugendspiele
 - i. Turniere
2. Die Bundesländer-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele und regionalen Länderturnieren werden von der Sparte Volleyball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegt dem Spartenleiter:in, dem technischen Leiter und den Regional- oder Landesfachwarten.
3. Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Spielordnung.
4. Turniere, Freundschaftsspiele und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen **keine** der Genehmigung der Sparte Volleyball.
5. Alle Spielbegegnungen, an denen mehr als 2 Mannschaften teilnehmen, und alle Teilnahmen an Auslandsspielen bedürfen **keine** der Genehmigung durch die Sparte Volleyball.

6. Die Einteilung der Pflichtspiele wird von der Sparte Volleyball gesondert bekannt gegeben. Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur vom Spartenleiter:in und nicht von den Vereinen, vorgenommen werden.
7. Für die Volleyball-Meisterschaftsspiele auf Landesebene ist der Landesfachwart zu-ständig. Wenn kein Landesvolleyballwart zur Stelle ist, kann die DGSV Sparte Volleyball die Landesmeisterschaft durchführen.
8. Für die Qualifikationsspiele/Relegationsspiele zur Teilnahme an der Deutschen Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft ist der technische Leiter der Sparte Volleyball zuständig.
9. Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht. Der digitale Pass des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes muss gültig und der Eintrag „Volleyball“ muss vorgesehen sein. Mehr dazu siehe unter § 16.
10. Bei Meisterschaften dürfen zwei Vereine im Rahmen einer Spielgemeinschaft antreten. Die Spielgemeinschaft ist dazu verpflichtet einheitliche Spielkleidung zu tragen, siehe unter § 10.

§ 4 Spieljahr

1. Das Spieljahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Endrundenspiele sowie auch Pflichtspiele um die Deutsche Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft finden im Frühjahr statt.
 - a) Die Deutsche Volleyballpokalmeisterschaft findet im Herbst statt.
 - b) Die Deutsche Gehörlosen- Jugendmeisterschaft findet im Frühjahr statt.
 - c) Die Deutsche Gehörlosen-Volleyball-Mixed-Meisterschaft findet im Frühherbst statt.
 - d) Es können vom Spartenleiter:in Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Spielerpass und Spielberechtigung

1. Jeder Spieler muss für die Pflicht- und Freundschaftsspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Der Spielerpass ist der gelbe DGSV-Verbandspass und gültig für den Verein, für den die Wettkampfberechtigung durch den Passstellenleiter/-in eingetragen worden ist.
2. Die Wettkampfspielberechtigung erhalten nur gehörlose Sportler, die nach den Bestimmungen des DGSV, EDSO und ICSD mindestens 55 dB auf beiden Ohren haben. Die 55 dB Hörschädigung muss durch ärztlichen HNO-Audiogrammattest nachgewiesen werden. Das Audiogramm-Formular kann man bei der DGSV-Geschäftsstelle anfordern.
3. Änderungen in den Spielerpass dürfen nur durch die Volleyball-Passstelle vorgenommen werden. Formulare können bei der DGSVV-Geschäftsstelle angefordert werden.
4. Eigenmächtige Änderungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
5. Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen. Hat ein Verein Spielerpässe vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst können sie nicht am Spiel mitwirken. Der Schiedsrichter muss dann einen Vermerk in das **Spielberichtsbogen** machen.
6. Für jeden vergessenen Pass oder für Falschangaben erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung.
7. ~~Nachnamen (Familiennamen) müssen großgeschrieben werden.~~
8. Bei Pflichtspielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des ICSD ist bindend für den DGSVV.

§ 6 Hörhilfen

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Formen und Modelle sowohl auch nicht abnehmbare Cochlea-Implantatgeräte (CI) dürfen gemäß den Bestimmungen des DGSVV und ICSD während des Spieles nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für alle Spiele gleich welcher Art. Zuwiderhandlungen werden wie bei Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis nach SpO -Vb– StO der Sparte Volleyball geahndet.
2. Die Feststellung des Verstoßes oder der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, das bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielberichtsbogen einzutragen.
3. Feststellungendes Verstoßes der Zuwiderhandlung, welche erst nach Spielende oder später erfolgen, werden nicht mehr anerkannt.

§ 7 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Spielerpass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein.

2. Ein Verein kann die Freigabe nur dann verweigern, wenn der Spieler mit Beitragszahlungen oder Rückgaben von Vereinseigentum im Verzug ist.
3. Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 1 Monat.
4. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle. Eingereichte Anträge unterliegen der normalen Wartezeit.
5. Hat ein Verein keine Volleyballabteilung mehr oder hat sich der Verein vollständig vom Spielbetrieb zurückgezogen, können Spieler dieses Vereins ohne Sperre wechseln.
6. Während der Wartezeit bei Vereinswechsel kann ein Spieler mit Sondergenehmigung des Spartenleiter:ines an einem Vereinsturnier teilnehmen. Für die Sondergenehmigung sind 10,00 € zu entrichten.
7. Spielerpässe, bei denen die Unterschrift im Spielerpass des Spielers fehlt, können von der Passstelle nicht bearbeitet werden und werden kostenpflichtig (Porto) zurückgeschickt.
8. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre. Kopie der Meldung vom Einwohnermeldeamt ist innerhalb eines Monats nach Wohnortwechsel bei der Passstelle nachzuweisen.

§ 8 Schiedsrichter

1. Der an den Meisterschaften und Turnieren teilnehmende Verein ist verpflichtet, zwei Schiedsrichter:innen, einen Anschreiber:innen und zwei Linienrichter zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter:innen, die Anschreiber:in und die Linienrichter:innen müssen auf dem Spielberichtsformular namentlich angegeben werden.
2. Bei Fehlen von Schiedsrichtern, Anschreibern und Linienrichtern muss die Spielgruppe Ersatzleute suchen und die Kosten für sie zu tragen (nach StO § 3.5.)
3. Alle Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises müssen bei den Meisterschaften weiße oder schwarze Oberkleidung tragen. Diese können ein T-Shirt, Hemd, Bluse oder ein Pullover sein.
4. Die Namen (Vor- und Zuname) und Spielernummern werden vom Anschreiber in die Mannschaftsliste des Spielberichtes geschrieben. Der Kapitän oder der Trainer überprüft die Richtigkeit, trägt dann die Trikotnummern seiner Mannschaft ein und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Angaben seiner Mannschaft in der Mannschaftsliste des Spielberichtsbogen richtig sind.

§ 9 Pflichten der Vereine

1. Der Platzverein ist für die ordnungsmäßige Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich. Er muss pro Spielfeld **Spielberichtsbogen**, Kugelschreiber, Volleyballnetz, oben 70 mm Gurtband, unten 50 mm Gurtband, 4 Punkt Aufhängung mit 4 Spannleinen und Schnellspannern, Kevlarseil, 2 Seitenantenne und die Spielfeldmarkierung herrichten, nach Maßgabe DVV Regeln, zur Verfügung stellen.
2. Jeder Verein und Ausrichter sind verpflichtet, selbst einen Verbandskasten mitzunehmen, Sanitärer oder Notarzt nur bei schweren Unfällen.

3. Die Spielberichtsbogen müssen vom Platzverein sofort, spätestens am 2. Werktag nach der Veranstaltung, an die DGSV -Volleyball-Passstelle geschickt werden. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele und Vereinsturniere.
4. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, alles zu tun, dass DGSV durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollen nach Möglichkeit versuchen, von öffentlichen Stellen o.a. eine Koste-deckungszusage zu bekommen, falls ein Defizit entstehen soll.
5. Ein Verein, der sich bereit erklärt hat, die Ausrichtung der DG-Volleyball-Meisterschaft ist verpflichtet, diese Meisterschaften durchzuführen. Die Absage zur Durchführung der DGM muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten erhält der Verein eine Geldstrafe von 250.-€. Diese Summe soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat.
6. Der ausrichtende Verein muss die Kosten der DGSV-Sparte Volleyball (Reisekosten, Auslagen) bezahlen, wenn der Ausrichter ½ Jahr vor der Veranstaltung sich mit den Kostenvoranschlägen der DGSV-Sparte Volleyball einverstanden erklärt oder keine Einwände hat. Der Ausrichter muss die Kosten der DGSV-Sparte Volleyball innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung bezahlen.
7. Zu allen Volleyballveranstaltungen soll ein Kampfgericht (Schiedsrichter) aus erfahrenen Spielern gestellt werden, falls kein offizieller Schiedsrichter:innen zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 10 Einheitliche Sportbekleidung

1. Zu allen Spielen müssen die Spieler einer Mannschaft und einer Spielgemeinschaft in einheitlicher Sportbekleidung spielen. Gemäß den Ordnungen des DVV müssen die Trikots auf der Vorderseite und Rückseite in der Mitte Nummern tragen. Im Beachvolleyball sind gleichfarbige Trikots und Short zu tragen.
2. Bei Werbungen auf den Trikots gelten die Bestimmungen des DGSVV und DVV.

§ 11 Ausländische Spieler

1. In einer Mannschaft dürfen alle ausländische Spieler mitwirken.
2. Falls ausländische Spieler:innen eingebürgert worden sind, muss dies sofort der Passstelle mitgeteilt werden. Dabei muss eine Kopie der amtlichen Bestätigung vorgelegt werden. Solange keine Bestätigung vorgelegt werden kann, gelten sie als Ausländer.
3. Unter ausländische Spieler:innen sind auch Staatenlose und Asylbewerber sowie Kriegsflüchtlinge zu verstehen.
4. Bei Unklarheiten, Schwierigkeiten und Zweifelsfällen kann Auskunft beim/bei Spartenleiter:in eingeholt werden.

§ 12 Repräsentativspiele (Auswahlspiele)

1. Repräsentativspiele können nur von der DGSV-Sparte Volleyball durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände oder Vereine durchführen. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften aus zwei oder mehreren Vereinen.
2. Landessportverbände dürfen mit vorheriger Genehmigung durch die Sparte Volleyball Spiele gegen Auslandsverbände (Region) durchführen.
3. Der Spartenleiter:in trifft letzte Entscheidung zur Nominierung der Spieler für das Repräsentativspielen und leitet an dem Spitzensportausschuss weiter.
4. Wenn ein Verein einen Auswahlspieler für ein Repräsentativspiel abstellen muss, aber am selben Tag ein Pflichtspiel austragen soll, kann der Spartenleiter*in das Pflichtspiel absetzen und auf einen neuen Termin verlegen.
5. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für die DGSVV-Volleyball-Nationalmannschaft abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, andernfalls muss sofort schriftlich eine Begründung angegeben werden.
6. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder der Verein den Spieler daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Spieler für bis zu drei Pflichtspiele gesperrt wird. Den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

~~§ 13 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren~~

- ~~1. Die Genehmigungsanträge sind schriftlich und vierfach auf einem Formblatt mit Angaben der Turnierausschreibung, Teilnahme der Mannschaften mit Vereinsangaben und des Zeitplanes zuerst an den zuständigen Gehörlosen Landes-Sportverband bzw. Landesvolleyballwart:in einzureichen. Nach Überprüfung erfolgt die Weiterleitung an den Spartenleitung.~~
- ~~2. Die Genehmigungsanträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung beim Spartenleiter:in:in vorliegen.~~
- ~~3. Damen, und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen zwei Genehmigungen eingeholt werden.~~
- ~~4. Nimmt an einem Turnier auch eine ausländische Mannschaft teil, so muss zusätzlich auch die Genehmigung vom EDSO über die Sparte Volleyball spätestens 3 Monate vor dem Termin eingeholt werden.~~
- ~~5. An einem ganztägigen Spielverkehr dürfen höchstens 12 Mannschaften (Damen und Herrenmannschaften zusammen) teilnehmen, müssen mindestens 3 Felder vorhanden sind. Stehen weniger Spielfelder zur Verfügung oder kann das Turnier nur halbtags durchgeführt werden, dürfen nur entsprechend weniger Mannschaften teilnehmen. Der Spielablauf (Gewinnsätze und Anzahl der Spiele) soll im Rahmen bleiben und darf nicht die Gesundheit der Teilnehmer gefährden.~~
- ~~6. Sportvereine, die an Turnieren der Ortsvereine teilnehmen, unterliegen der Genehmigung. Ortsvereine zahlen doppelte Gebühren.~~

- ~~7. Wenn ein Ortsverein zusammen mit einem Sportverein die Veranstaltung durchführt, muss die Genehmigung beim Spartenleiter:in:in eingeholt werden.~~

§ 14 Sondergenehmigung und Leihspieler

1. Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsvolleyballwart:in erteilt werden. Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
2. Leihspieler, die bei den Indoor Turnieren (gemäß SpO §3.Abs.1 Pkt. i) von anderen Vereinen ausgeliehen werden bedürfen der Genehmigung beider Vereine. (laut Ausschreibung) Die Gebühr für die Leihspieler beträgt 10,00 Euro pro Spieler und Turnier.
3. Für Schüler und Jugendlichen werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Genehmigung wird auch an die Passstelle zur weiteren Information weitergeleitet.

§ 15 Spielverlusterklärung

1. Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern.
2. Lässt er das nicht berechnigte Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler/Spielerin unbewusst oder bewusst zu.
3. Bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab.
4. Verschuldet er einen Spielabbruch.
5. Tritt er absichtlich fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit weniger als 6 Spielern an oder verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen als Verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.
6. Treten einer von beiden Mannschaften nicht an, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen als Verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß der Strafordnung.
7. Treten beide Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide als verloren mit 0:75 Bällen und 0 Punkten. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß den Strafbestimmungen.

§ 16 Spielerpass und Spielberechtigungen

1. Den Spielerpass und die Spielberechnigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen. Nach Vorschriften und Bestimmungen des DGSV, ICSD müssen hörgeschädigte Personen der Sparte Volleyball ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD und innerhalb des DGSV geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Zt. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht das Audiogramm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechnigung erteilt werden.
2. Jede Änderung und Eintragung auf dem Spielerpass, z.B. Umbenennung des Vereins- namens u.a. darf nur die Passstelle vornehmen. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.

3. Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen.

Beigefügt werden müssen:

- a) Ein Hörtest – Audiogramm
 - b) Ein Passfoto neueren Datums
 - c) Gelber DGSV-Verbandspass mit Lichtbild, Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Spielers. Im DGSV-Verbandspass müssen die Dezibel-Werte des Hörtest eingetragen sein. Die gesamten Unterlagen sind zuerst direkt an die DGSVV-Geschäftsstelle zu senden.
4. Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpass mit dem Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag einzureichen. Ein Hörtest-Audiogramm ist nur dann erforderlich, wenn die Eintragung der Hörschädigung in dem gelben DGSV-Verbandspass noch nicht vorgenommen worden ist. Ohne Einreichung des gelben DGSV-Verbandspasses kann keine Bearbeitung durch die Passstelle erfolgen.

§ 17 Senioren- Volleyball

1. Teilnahmeberechtigter Spieler ist, wer das 30. Lebensjahr, vollendet hat. Findet die Meisterschaft das Turnier im Januar statt, und der Spieler wird erst im Februar 30, alt, dann darf er noch nicht im Januar eingesetzt werden.
2. Die Netzhöhe beträgt bei Damen 2,24 m, bei Herren 2,43 m, Mixed 2,35 m.
3. Es besteht Spielpasspflicht mit Wettkampf-Spielberechtigung im digitalen Spielerdatenbank durch die DGSVV -Sparte Volleyball.

§ 18 Mixed - Volleyball

1. Eine Mixed-Volleyballmannschaft besteht aus 3 weiblichen und 3 männlichen Spielern. Es darf auch mit 4 weiblichen und 2 männlichen Spielern gespielt werden.
2. Es besteht Spielpasspflicht mit Wettkampfspiel-Berechtigung im digitalen Spielerdatenbank durch die DGSVV-Sparte Volleyball.
3. Mixed-Volleyball-Turniere sind genehmigungspflichtig, auch bei Teilnahme im Ausland. Die Netzhöhe beträgt 2,35 m.
4. Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit amtlichem Lichtbildausweis ausweisen. Dieser Vorfall muss von dem Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerkt werden zwecks Feststellung der Richtigkeit der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Nichtvorlage erhält der Verein gemäß StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Pässe.
5. Bei Pflichtspielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des ICSD ist bindend für den DGSVV.

§ 19 Breitensport / Freizeitsport - Volleyball

1. Breitensport /Freizeitsport-Turniere sind nicht mehr genehmigungspflichtig, sowie auch bei Teilnahmen im Ausland.
2. Bei Turnieren braucht keine Eintragung der Wettkampf-Spielberechtigung durch die DGSVV-Sparte Volleyball vorgenommen werden. Die festgelegte Norm der Dezibelgrenze muss im gelben DGSVV-Verbandspass eingetragen sein.

§ 20 Dopingverbot

1. Es sind die einschlägigen Bestimmungen des DSB, IOC, DVV, FIBV, CEV, ICSC, EDSO und DGSVV zu beachten. Sie sind bindend für alle Sportler.
2. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die/ derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, das er/ sie nach Maßgabe der DSB-Rahmen Richtlinien (§§ 2-5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6-15 der DSB – Rahmen- Richtlinien) unwiderruflich vermutet.
3. Ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt ist die/ der gegen die/ den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Verteilung oder sonstiger Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGSV beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine verhängte Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.
4. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers/ der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Darüber hinaus wird der Athlet/ die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
6. Im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,
7. Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2,5 Jahren bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt auch bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.
8. Bei der Festlegung der Wettkampfsperre sind der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

9. Die Anerkennung darüber hinaus gehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
10. Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athleten ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihm/ ihr aus demselben Anlass beschließt.

§ 22 Spielverkehr

1. Spielsystem bei allen Meisterschaftsspielen:
 - a) Bei 1 - 5 Teilnehmern Jeder gegen Jeden
 - b) Bei 6 Teilnehmern 2 Gruppen mit Kreuzspielen
 - c) Bei 7 Teilnehmern Spezial -System
 - d) Bei 8 Teilnehmern 2 Gruppen ohne Kreuzspiele
 - e) Bei 9 Teilnehmern 3 Gruppenspiele

Bei mehreren Teilnehmern werden vom Spartenleitung in verschiedenen Spielsystemen festgelegt.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Es ist allen Vereinen und ihren Mitgliedern nicht erlaubt, gegen oder für einen Nicht-verbandsverein bzw. nicht zugelassene Mannschaft zu spielen.
2. Jeder Verein, der keine Volleyballabteilung bzw. Volleyballmannschaft gemeldet haben, darf kein Volleyballspiel oder Turnier durchführen.
3. In Ausnahmefällen kann der Spartenleiter:in:in eine Genehmigung gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilen.
4. Im Streitfalle über Schadenersatzleistungen entscheidet das zuständige Sportgericht.
5. Der Spartenleiter:in:in und das Verbandssportgericht können eine Vereinssperre auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen, wenn ein Verein trotz wiederholter Aufforderungen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht nachkommt.